Raiffeisen

Häufig gestellte Fragen

Welche Zahlungen sind betroffen?

Die VoP ist obligatorisch für Überweisungen in Euro, die elektronisch über die zugelassenen Kanäle oder persönlich in den Räumlichkeiten der Bank beantragt werden.

Die VoP ist für Überweisungen in Euro zwischen Zahlungskonten von Banken im Euro Währungsgebiet ab dem 9. Oktober 2025 und von allen Banken in der EU ab dem 9. Juli 2027 obligatorisch.

Gibt es Ausnahmen von der VoP-Kontrolle?

Die VoP ist eine Dienstleistung, die die Bank obligatorisch erbringen muss. Ausnahmen sind nur in den folgenden beiden Fällen möglich:
- Die Möglichkeit für gewerbliche oder institutionelle Kunden, sich im Falle von mehreren Überweisungen, die per Datei übermittelt werden, auf die VoP-Überprüfung zu verzichten.
- Zahlungen in Papierform, bei denen der Kunde zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs nicht anwesend ist.

Sind auch elektronische Überweisungen mit einem zukünftigen Datum betroffen?

Ja, direkt bei der Erfassung der Überweisung.

Ist ein VoP-Opt-out möglich?

Ja, aber das VoP-Opt-out (Widerruf) ist Geschäftskunden und institutionellen Kunden vorbehalten und nur bei mehreren Überweisungen möglich, die per Datei übermittelt werden.

Gibt es Empfehlungen für Zahler (Initiatoren von Überweisungen)?

Ja, überprüfen Sie, ob der von Ihnen eingegebene Name des Begünstigten mit dem Namen übereinstimmt, der mit dem Konto des Begünstigten verknüpft ist.

Maßgeblich ist der Name, der auf dem Bankverbindungsnachweis (RIB) des Kontos des Begünstigten angegeben ist. Wenn kein RIB vorliegt, beziehen Sie sich auf den Namen, der in der Nähe der IBAN-Kontonummer auf der Rechnung angegeben ist. Im Zweifelsfall fragen Sie den Begünstigten nach dem einzugebenden Namen. Um Warnmeldungen zu Überweisungen zu vermeiden, denken Sie daran, die Namen in Ihrer Liste der registrierten Zahlungsempfänger noch heute zu aktualisieren!

Gibt es Empfehlungen für Zahlungsempfänger?

Wir empfehlen Zahlungsempfängern, zu überprüfen, ob auf ihren Rechnungen und anderen Unterlagen neben ihrer IBAN-Kontonummer auch der mit dem Konto verbundene Name angegeben ist. Der zu verwendende Name ist derjenige, der auf der Bankverbindungsnachweis (RIB) des zu kreditierenden Kontos angegeben ist. Passen Sie gegebenenfalls Ihre Rechnungen und andere Unterlagen so schnell wie möglich an bzw. ergänzen Sie sie.

Bitte beachten Sie, dass dies auch für Zahlungen zwischen Privatpersonen gilt! Geben Sie der Person, die Ihnen Geld überweisen soll, immer den Namen des Kontos an, der auf Ihrem RIB zusammen mit Ihrer IBAN-Kontonummer angegeben ist.

Banque Raiffeisen
Société coopérative

Siège social :
4, rue Léon Laval
L-3372 Leudelange
Luxembourg

T +352 2450-1
F +352 22 75 41
www.raiffeisen.lu

Adresse postale :
B.P. 111
L-2011 Luxembourg

SWIFT CCRA LU LL
TVA LU 18974800
Registre de commerce et des sociétés Luxbg B-20128

Welches Risiko gehe ich als Gewerbetreibender, der Rechnungen ausstellt, ein?
Wenn Sie Ihren Kunden den Namen Ihres Kontos, auf das die Zahlung erfolgen soll, nicht genau und korrekt mitteilen, gehen Sie das Risiko ein, dass Zahlungen nicht bei Ihnen eingehen, da der Kunde die Zahlungsanweisung, im Falle einer Diskrepanz, möglicherweise abbricht.

Welches Risiko gehe ich als Gewerbetreibender, der Überweisungen veranlasst, ein?

Wenn Sie Überweisungen veranlassen, stellen Sie sicher, dass der von Ihnen eingegebene Name des Empfängers mit dem Namen des Bankkontos des Empfängers übereinstimmt. Verwenden Sie den Namen, der auf dem Bankverbindungsnachweis (RIB) des Kontos angegeben ist. Ist dies nicht möglich, verwenden Sie den Namen, der neben der IBAN auf der Rechnung oder dem Zahlungsauftrag angegeben ist. Fragen Sie im Zweifelsfall den Empfänger nach dem richtigen Namen, den Sie eingeben müssen. Um Warnmeldungen zu Überweisungen zu vermeiden, denken Sie daran, Ihre Liste der registrierten Empfänger zu aktualisieren.

Ich bin Geschäftskunde oder institutioneller Kunde und möchte mich vom VoP abmelden. Wie gehe ich vor? Kann ich mich nach einer Abmeldung wieder anmelden?

Standardmäßig ist die VoP aktiviert. Ein „Opt-out" ist für mehrere Überweisungen möglich, die per Datei übermittelt werden. Bitte wenden Sie sich an Ihren Berater, um das „Opt-out" einzurichten.
Sie haben jederzeit die Möglichkeit, ein erneutes „Opt-in" zu beantragen.

Kann ich als Privatperson ein VoP-Opt-out beantragen?

Nein, die EU-Verordnung 2024/886 dient dem Verbraucherschutz und verpflichtet die Banken zur obligatorischen VoP-Kontrolle für Überweisungen, die von Privatpersonen veranlasst werden.

Ich kenne den Namen meines Kontos nicht, was soll ich tun?

Sehen Sie in den Bankdaten (RIB) Ihres Kontos nach. Der Name des Begünstigten, den Sie bei der Zahlung eingeben müssen, muss mit dem Namen auf den Bankdaten des Empfängerkontos übereinstimmen.

Garantiert die VoP, dass meine Zahlung beim richtigen Empfänger ankommt?

Nein, die VoP ist ein Informations- oder Entscheidungshilfetool, das die Übereinstimmung der eingegebenen Daten mit denen der Empfängerbank überprüft. Das System macht den Zahler bei Unstimmigkeiten darauf aufmerksam. Der Zahler muss dann die eingegebenen Daten überprüfen.

Er kann die Überweisungsanweisung ändern, die dann erneut der VoP unterzogen wird, oder das Risiko eingehen, dass eine Zahlung beim falschen Empfänger ankommt, indem er die ursprüngliche Anweisung ausführt.

Gilt die VoP auch für meine Zahlungen in andere Länder?

Ja, die VoP ist ab dem 9. Oktober 2025 zwischen Banken im Euro-Raum und ab dem 9. Juli 2027 zwischen allen Banken in der EU obligatorisch. Potenziell kann auch jede andere Nicht EU-Bank im SEPA-Raum (Beispiele: Vereinigtes Königreich, Schweiz) den VoP-Service anbieten.

Sind Daueraufträge von VoP betroffen?

VoP gilt für die Einrichtung neuer Daueraufträge und die Änderung bestehender Daueraufträge. Bestehende Daueraufträge sind davon nicht betroffen, sofern sie nicht geändert werden.

Noch Fragen? Ihr Raiffeisen-Berater steht Ihnen gerne zur Verfügung. Sie können ihn direkt über Ihr R-Net Online-Banking kontaktieren.